

Eine Konstruktionsanleitung

Der Regierungsrat hat 1963 in einem Beschluss folgende Proportionen und Masse des Kreuzleins im Wappen des eidgenössischen Standes Schwyz festgelegt und offiziell erklärt.

- Die unter sich gleichlangen Arme des Kreuzes sind je dreimal länger als breit.
- Die ganze Balkenlänge beträgt $\frac{1}{3}$ der waagrechten Seitenlänge der Fahne oder des Wappenschildes.
- Der Abstand vom Fahren- oder Wappenrand beträgt $\frac{1}{3}$ einer Armlänge.

